

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:
Dr. M.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 75.

Freitag, 31. März 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 zum breite Grundbesitz (7 Böden) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife, bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Vertrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Sagähler an der Elbe“.
Notationsdruck und Verlag: Bang & Winterlich Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

1. Das Diphtherie-Serum mit den Kontrollnummern 348 und 349 aus der chemischen Fabrik C. Merck in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.
2. Die Diphtherie-Serum mit den Kontrollnummern 1379 bis 1395 einschließlich aus den Köchler Farbwerken, 323 bis 325 einschließlich aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt, 368 bis 380 einschließlich aus dem Serum-Laboratorium Inete-Enoch in Hamburg, 95 bis 102 einschließlich aus dem Sächsischen Serum-Werk in Dresden, sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung pp. eingezogen sind, vom 1. April 1916 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.
3. Ferner sind die Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern 284 bis 288 einschließlich aus den Köchler Farbwerken, 98 aus den Lehningwerken in Marburg wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. April 1916 zur Einziehung bestimmt worden.

Ministerium des Innern. 358, 358a II M 1508

Es ist von uns in letzter Zeit wieder mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Bestimmungen in der nachstehend wiederholten Bekanntmachung vom 14. September 1905 nicht gehörig befolgt werden. Wir bringen sie deshalb mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei weiteren Übertretungen unabweisliche Bestrafung erfolgen wird. Gleichzeitlich weisen wir noch darauf hin, daß unter Anderem sogenannte Sandseilerwagen nicht zu rechnen sind, mit diesen darf also auf den Fußwegen überhaupt nicht gefahren werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. März 1916.
Dr. Scheider, Bürgermeister. Schr.

Verkehr mit Ainderwagen auf den Fußwegen.

Unter teilweiser Abänderung des § 6 der Straßenpolizeiordnung vom 2. Dezember 1890 wird hiermit Folgendes bestimmt:
Das Fahren mit Ainderwagen, in denen Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahre gefahren werden, und das Fahren mit Fahrtüblen, in denen kranke oder gebrechliche Personen gefahren werden, ist auf den Fußwegen gestattet, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

1. Das Fahren ist nur auf dem in der Fahrtrichtung rechts gelegenen Fußwege und zwar auf dem an die Säulen anstehenden Teile des Fußweges zulässig.
2. Die Wagen und Fahrtüble haben den entgegenkommenden und sie überholenden Fußgängern auszuweichen.
3. Der Fußverkehr darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Bei starkem Fußverkehr haben die Wagen den Fußweg zu verlassen.

Verboden ist:

1. Das Auf- und Abfahren der Ainderwagen und Fahrtüble auf nur kurzen Strecken des Fußweges (sogenanntes Promenieren).
2. Das Stehenlassen und unrichtige Halten der Wagen und Fahrtüble auf dem Fußwege, namentlich vor Schaufenstern und Haustüren.
3. Das Nebeneinanderfahren mehrerer Ainderwagen oder Fahrtüble; als Nebeneinanderfahren ist auch anzusehen, wenn zwei Personen, die Wagen oder Fahrtüble führen, nebeneinander gehen und von denen die eine den Wagen oder

4. Fahrtüble vor sich herschiebt, die andere ihn nach sich zieht, oder wenn eine Person einen Wagen vor sich herschiebt und einen anderen nach sich zieht.
 5. Schnelles Fahren und jedes Gebahren, wodurch der Fußverkehr beeinträchtigt oder behindert wird.
 6. Das Fahren mit leeren oder nur zur Beförderung von Sachen dienenden Wagen und Fahrtüblen.
- Zwischenhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.
Der Rat der Stadt Riesa, als Polizeibehörde.
Bürgermeister Dr. Dehne.

Wegen der in den Gemeinden Forberge und Mühlndorf ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird für den Bezirk der Stadt Riesa mit Rittersgut Göhlitz die Wirkung des § 168 Absatz 1 der Bundesratsvorschriften zum Reichsteuergesetz vom 7. Dezember 1911 ausgesprochen.

Zwischenhandlungen werden, sofern nicht höhere Strafbestimmungen verurteilt sind, gemäß § 57 der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Reichsteuergesetz vom 7. April 1912 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.
Der Rat der Stadt Riesa, am 31. März 1916. Schr.

Singartierung in Gröbza.

Am 1. April werden die Straße An der Heberlandstraße, die Spinnererei, Schloß, Werk, Riesaer, Schulstraße und der Georgplatz mit Singartierung belegt.
Gröbza, am 30. März 1916.
Der Gemeindevorstand.

Die wesentlichen Preissteigerungen der Betriebsmaterialien des Gaswerkes, insbesondere der Gaskohlen, haben den Gemeinderat veranlaßt ab 1. April 1916, und zwar nur solange, als es die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern, den Gaspreis

für 1 cbm Leuchtgas auf	19 Pf.
für 1 cbm Heizgas auf	14 Pf. und
für 1 cbm Automaten gas auf	21 Pf.

zu erhöhen.
Um eine Auswechslung des Zählwerkes der Automaten zu ersparen, sind die In-gestellten des Gaswerkes angewiesen worden, bei der Entleerung der Automaten für jeden verbrauchten cbm Gas sofort 1 Pf. nachzuheben.

Die bisher in Geltung gebliebene Ermäßigung des Gaspreises während der Monate Juni, Juli und August eines jeden Jahres ist selbstverständlich bis auf weiteres in Wegfall gekommen.

Die neuen Preise gelten ab 1. April 1916 ohne weiteres für alle Gas-abnehmer, die nicht beim Eintritt der Preissteigerung den Gasverbrauch einstellen und dies vorher zum Zwecke der Abverrechnung der Gasleitung bei der Gaswerkverwaltung angezeigt haben.
Gröbza, Elbe, am 30. März 1916. Der Gemeindevorstand.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 1. April, von vormittags 9 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof rohes Rindfleisch zum Preise von 50 Pf. pro %, 1/2 kg für die Markten-Zubehörer der Nummern 722-1000 zum Verkauf.
Riesa, am 31. März 1916. Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 31. März 1916.

In letzter Zeit sind in dieser Stadt mehrere Betrüger und Betrügerinnen mit Erfolg aufgetreten. Sie haben sich bei diesem Einwohnern unter unwahren Angaben eingemietet und dadurch erhebliche Geldebträge erlangt. Unter den Benannten haben auch eine Manns- und eine Frauensperson von Haus zu Haus Besichtigungen auf Veranlassungen von Photographien auf-gesucht und bei Erfolg Anzahlung entgegengenommen. Die Betrogenen haben aber weder die bestellten Photographien noch die Originalbilder zurückerhalten. Vor den Betrügern wird gewarnt.

Der „Nachrichtendienst für Ernährungsfragen“ mahnt: Es ist dringendster Rat, die Pflichten während der Kriegszeit auf den Verbrauch von Eiern zum Eier-feste zu verzichten und auch sonst nach Kräften mit Eiern zu sparen. Die Eierpreise sind nicht groß und müssen daher vor allem zur Versorgung der Lazarette, Krankenhäuser und Seeseeverwaltungen und als Fleischersatz für Kinderbeweise dienen. Diese Mahnung, deren Beachtung von dem vaterländischen Sinne aller Beteiligten mit Sicherheit erwartet werden darf, sei namentlich auch der ländlichen Bevölkerung, die selbst Hüner hält, ans Herz gelegt.

Die Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer hat den Antrag Casan und Gen., das Vereins- und Verammlungsrecht betr., sowie die Petition des Landesverbandes der sächsischen Presse betr. die Pressezensur durchberaten und einen Bericht erstattet. Die Deputationsmehrheit beschloß gegen die Stimmen der sozialdemokratischen Mitglieder, den Antrag Casan abzulehnen, welcher die Regierung ersucht, im Bundesrat dafür einzutreten, daß das verfassungsmäßige und gesetzliche Recht der Staatsbürger in Bezug auf die Vereins-, Verammlungs- und Pressefreiheit sofort wiederhergestellt werde. Zu der Petition des Landesverbandes der sächsischen Presse, die Regierung möge darauf hinwirken, daß die Pressezensur mehr sachgemäß, weitergehend und in der Form wohlwollender ausgeübt werde, beschloß die Deputation einstimmig, die Petition der Regierung in dem Sinne zur Erwägung zu überweisen, daß die politische und wirtschaftspolitische Zensur weitgehend und gleichmäßig und nur insoweit ausgeübt werde, als dies die gesetzliche Durchführung des Krieges unbedingt erfordere.

Am 1. April. Wieder gehen am Datum von Bismarcks Geburtstag die Gedanken rückwärts zum eisernen

Kanzler und seiner eisernen Zeit. Nicht um Vergleiche zu ziehen zwischen dem heute und dem ehemals, denn jede Zeit hat ihr eigenes Wesen, und die Aufgaben verschiedene Zeiten verlangen verschiedene Mittel. Aber wir denken zurück, um uns zu stärken; wir denken zurück in dem Gefühl, daß die Götter aller Völker, die vor uns waren, heute wieder mit uns sind. Das Werk, das wir zu be-treiben haben, war ja auch ihr Werk. So sind wir mit ihnen verbunden durch das unzertrennbare Band gemein-samer Arbeit. Bismarck, der treue Roland Deutschlands: so leben wir ihn vor uns stehen, wie ihn das Hamburger Denkmal zeigt. So verkörpert sich uns seine Tapferkeit, seine Bedeutung für das Reich, seine geschichtliche Riesen-große! Möge das Feuer, das auch an diesem 1. April wieder die mächtigen Bismarckssäulen im Reich umlobt, von neuem als weithin leuchtendes Symbol den feurigen Willen künden, das Vermächtnis des eisernen Kanzlers in Geist und Tat zu wahren.

Im Reichs-Kriegs-Komitee in Berlin und bei dem „Kriegsausfluß für Seimarbeit“, Berlin, Zubapester Straße 1, gehen täglich Anträge auf Erweiterung von Roharbeit an Sandböden ein. Um keine falschen Hoffnungen aufkommen zu lassen, wird darauf hingewiesen, daß der Bedarf des Meeres an Sandböden bei weitem nicht so groß ist, wie die vor-liegenden Gesuche zu befristigen. Alle an der Arbeits-vermittlung beteiligten Stellen, wie Magistrat, Arbeits-nachweise, Wohlfahrtsvereine usw. werden daher auf tun, für andere Arbeitsmöglichkeiten Sorge zu tragen. Kräftige, durch eine Familie nicht gebundene weibliche Arbeits-kräfte sind möglichst lohnender und ihren Fähigkeiten angemessener Arbeit in der Kriegsindustrie zuzuführen. Die verhältnismäßig leichte, im Hause auszuführende Sandbad-Roharbeit ist nur für schwächere oder solche Frauen anzupassen, die daneben einen Haushalt versehen müssen.

Von der Landes-Preisprüfstelle für das König-reich Sachsen wird gezeichnet: Unzulässige Preis-ausschläge. Seit Kriegsbeginn haben eine ganze Anzahl Waren im Preisverlaufe erhebliche Preisausschläge er-litten. Es konnte hierbei beobachtet werden, daß im Klein-handel auch solche Waren zu erhöhten Preisen verkauft worden sind und weiter verkauft werden, die noch zu alten Preisen vom Produzenten oder Großhändler erworben sind, bei denen also erhöhte Beschäftigungskosten den Preis-ausschlag nicht bedingen. Besonders ist dies der Fall ge-wesen bei Waren, die in festen Packungen oder zu be-kannten bestimmten Preisen verkauft wurden, wie z. B. bei Seifen, Tee, Kakao usw. Mitunter ist auf der Packung

oder auf der Ware der alte Preis überstempelt oder überdruckt mit dem neuen Preise. Ein derartiges Vorgehen mag eine gewisse Berechtigung haben, wenn es sich um Waren handelt, deren Verkaufsfähigkeit sich ändert, etwa weil sie durch längeres Lagern verlieren oder weil sie der Mode unterworfen sind oder deren Einkaufspreise etwa höfren-mäßiger Preisbildung oder sonstigen besonderen Umständen unterliegen. Im allgemeinen jedoch muß ein derartiges Verhalten als unzulässig und unter Umständen sogar als strafbar erachtet werden. Aber selbst dann, wenn sich ein Preis-ausschlag aus den angeführten Gesichtspunkten rechtfertigen läßt, ist es dringend zu empfehlen, ihn nur so zu bemessen, daß daraus kein höherer als der im Frieden übliche Geschäftsgewinn entpringt; es könnte sonst leicht ein Vorgehen wegen übermäßiger Preissteigerung oder aus sonstigen gesetzlichen Vorschriften veranlaßt werden.

Zur Förderung des Exportes von Textilien durch den Staat schlägt die Gesetgebungskommission der zweiten Kammer einen national-liberalen Antrag zur Ein-nahme vor, der die Gründung von Gemeindeverbands-anstalten zur Beschaffung von zweiten Hypotheken auf gemeinnütziger Grundlage und ähnlicher Anstalten für den Grundbesitz der Großstädte vorseht.

Der Bundesrat hat eine Verordnung über Preis-beschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren erlassen. Die von den stellvertre-tenden Generalkommandos gleichzeitig mit der Beschlag-nahme von Textilien am 1. Februar 1916 erlassene Be-lanmmachung, betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Textilien, sollte wünschenswerten Preisverwehren beim Verkauf von Textilwaren im Augenblick der Beschlag-nahme einen wirksamen Riegel vordienen. Sie hat ihre vorläufige Aufgabe erfüllt. Bei ihrem Erlaß war von vornherein klar, daß sie dauernd im vollen Umfang nicht würde aufrechterhalten werden können. Die nunmehr er-gangene Verordnung des Bundesrates hält grundsätzlich daran fest, daß eine etwaige Anapohet an Textilien nicht zu preisdrüberlicher Übertretung ausgenutzt werden darf. Andererseits ist die Berücksichtigung der wachsenden Ge-fehrskosten und der Zulassung eines angemessenen Ge-winnes bei der Preisgestaltung zugelassen. Dem Käufer ist die Möglichkeit gegeben, einen zivilrechtlichen Anspruch auf Preisermäßigung gegen den Verkäufer zu erzielen. Die Geltendmachung des Anspruchs erfolgt vor einem Schiedsgericht. Die Schiedsgerichte werden grundsätzlich bei den amtlichen Handelsvertretungen gebildet werden. Ihre unparteiische Zusammensetzung wird dadurch gewährleistet, daß der Vorsitzende und sein Stellvertreter von einer Verwaltungsbehörde ernannt werden und zwei Mitglieder